



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#003
Datum: 24.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Hilchenbach, EÜ "Im Watzenseifen", Strecke 2870, km 11,940“

**in der Gemeinde Hilchenbach
im Landkreis Siegen-Wittgenstein**

Bahn-km 11,940 bis 11,940

der Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Königstr. 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	10
A.4.2	Gebietsschutz	10
A.4.3	Immissionsschutz.....	10
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	12
A.4.6	Unterrichtungspflichten.....	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	12
A.5.1	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg	13
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein.....	16
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	20
A.7	Sofortige Vollziehung	20
A.8	Gebühr und Auslagen	20
A.9	Hinweise	20
A.9.1	Hinweise des Dezernat 55 – Arbeitsschutz	20
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	22
B.1.2	Verfahren	22
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	23
B.2.1	Rechtsgrundlage	23
B.2.2	Zuständigkeit.....	23
B.3	Umweltverträglichkeit	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	24
B.4.3	Wasserhaushalt	25
B.4.4	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	27
B.4.5	Gebietsschutz	28
B.4.6	Immissionsschutz.....	28
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	29
B.4.8	Kampfmittel.....	29

B.4.9	Arbeitsschutz	29
B.5	Gesamtabwägung	30
B.6	Sofortige Vollziehung	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	31

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hilchenbach, EÜ "Im Watzenseifen", Strecke 2870, km 11,940“, in der Gemeinde Hilchenbach, im Landkreis Siegen-Wittgenstein, Bahn-km 11,940 bis 11,940 der Strecke 2870, Kreuztal - Cölbe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Straße „Im Watzenseifen“. Auf Grund des kritischen Zustands der EÜ wurde der Überbau im Rahmen einer Sofortmaßnahme durch eine Hilfsbrücke ausgetauscht. Diese Übergangslösung soll im Rahmen der vollständigen Erneuerung der EÜ abgelöst werden.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 15.01.2025, 41 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 15.01.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 15.01.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 15.01.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.2	Lageplan, IVL-Plan, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
3.3	Trassierungsplan, Ivgg-Plan, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 17.01.2025,	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	6 Blätter	
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 15.01.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 17.01.2025, 3 Blätter	genehmigt
7	Bauwerksplan Planungsstand: 15.01.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 05.05.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 15.01.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung Planungsstand: 31.10.2024	genehmigt
11	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 24.05.2024	nur zur Information
12	Baulärm- und Erschütterungsprognose Planungsstand: 17.01.2025	nur zur Information
13	Geotechnischer und hydrologischer Bericht Planungsstand: 17.01.2025	nur zur Information
14.1	Hydraulische Berechnungen Planungstand: 17.01.2025	nur zur Information
14.2	Relevanzprüfung nach DWA-A 102 Planungsstand: 30.04.2025	nur zur Information
15	Stellungnahme zu Wasserrahmenrichtlinie Planungsstand: 17.01.2025	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben,
sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen
für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten
Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für:

- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Wälderbach während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Wälderbach dauerhaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Vormwald, Flur 001, Flurstück 143 der Strecke 2870, km 11,94 erteilt.

A.3.1.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte bauzeitliche Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen (Tagwasser) aus den einzelnen Baugruben in den Wälderbach:

Bauabschnitt: Strecke 2870, Bahn-km 11,940

Wassermenge: 3,0 l/s

Dauer: 730 Tage

Die erlaubte dauerhafte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Niederschlagsmengen aus der Bauwerksentwässerung in den Wälderbach:

Einleitstelle E1

Einleitmenge: 3,51 l/s

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89 für die Einleitstelle E1:

Rechtswert: 438737; Hochwert: 5648940

A.3.1.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1.3 Befristung

Die Erlaubnis zur dauerhaften Bauwerksentwässerung wird unbefristet erteilt.

Die Erlaubnis zur Einleitung anfallenden Tagwassers in den Wälderbach wird bis spätestens Dezember 2027 erteilt.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung

von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
9. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Wälderbach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
10. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
11. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
12. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
13. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
14. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

15. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in den Wälderbach eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
16. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
17. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

A.3.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Gebietsschutz

Da sich das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ (LSG-4914-0002) befindet, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt diesbezüglich die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen vor. Zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans siehe B.4.6.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 12), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegendem Immissionsort befinden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

An den in der Schalltechnischen Untersuchung – Bewertung der prognostizierten bauinduzierten Schall- und Erschütterungsimmissionen gemäß AVV Baulärm und DIN 4150 genannten Gebäude sind vor Beginn und während der erschütterungsintensiven Bauarbeiten der Zustand der Gebäude zu überwachen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte dürfen erschütterungsintensive Arbeiten erst nach Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungen aufgenommen werden.

A.4.3.3 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt

werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzten Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggfls. eine Reifenwaschanlage zu installieren. Staubbindende Mittel (z.B. Calciumchlorid) sind vorrätig zu halten, insbesondere bei trockenen Wetterlagen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln und der Höheren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung

getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Arnberg

A.5.1.1 Höhere Naturschutzbehörde

A.5.1.1.1 Allgemein

Der Baubeginn und das Ende der Baumaßnahmen werden der HNB schriftlich angezeigt.

Während der Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, wird eine ökologische Baubegleitung eingerichtet. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung den zuständigen Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde schriftlich benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt.

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten wird die ökologische Baubegleitung eine Begehung des Baufeldes vornehmen und diese protokollieren.

Die Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung werden den Naturschutzbehörden ab Beginn der Baumaßnahme vorgelegt.

Sofern durch die ökologische Baubegleitung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt werden, die dem zugelassenen Vorhaben anzulasten sind und die über die in den Antragsunterlagen prognostizierten Beeinträchtigungen hinausgehen, werden zusätzliche Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchgeführt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird eine Nachbilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Sollten sich hierbei, über die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Eingriffe zusätzliche Eingriffe ergeben, so werden diese dokumentiert, bilanziert und entsprechend kompensiert. Der ggf. zusätzliche Kompensationsbedarf wird mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt.

Vor dem Rückbau der Bestandsbrücke wird eine Kontrolle auf Nester/Horste und Fledermausquartiere durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt. Sollten Nester/Horste oder Fledermausquartiere vorhanden sein, werden die HNB und die

UNB unmittelbar kontaktiert und es werden einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen ergriffen. Die Ergebnisse und die Durchführung der Kontrollen werden im Rahmen der Protokolle der ökologischen Baubegleitung dokumentiert.

Die erforderlichen Baum-, Gehölz- und Gebüschfällungen werden im Winterhalbjahr (Außerhalb der Vegetationszeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) durchgeführt. Ausnahmen hiervon werden mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Für den Schutz von Bäumen und Gehölzen werden die Vorgaben der DIN 18920 sowie der RAS LP-4 und die kommunale Baumschutzsatzung durchgeführt und beachtet.

Für alle Wiederherstellungsmaßnahmen wird ausschließlich Regiosaatgut und Pflanzmaterial aus dem einschlägigen Ursprungsgebiet verwendet.

Um den Eintrag von invasiven Neophyten während der Maßnahmenumsetzung zu vermeiden, wird auf den Einsatz von sauberem Arbeits- und Bodenmaterial und sauberen Arbeitsgeräten und Baumaschinen geachtet.

A.5.1.1.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden wie im Maßnahmenblatt beschrieben durchgeführt. Maßnahmenbeginn und Fertigstellung werden schriftlich angezeigt.

Sollte während der Baumaßnahmen das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt werden, werden umgehend die Naturschutzbehörden informiert, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei möglichem Vorkommen von Amphibien (Schwanzlurche):

- bereits in der Ausschreibung wird darauf geachtet, dass Tätigkeiten in Amphibienlebensräumen (hier Schwanzlurche) nur durchgeführt werden dürfen, wenn die entsprechenden Hygieneregeln und der Maßnahmenkatalog zur Bsal-Bekämpfung eingehalten werden (gemäß Empfehlungsschreiben vom LANUV)
- Schulung des gesamten Baustellenpersonals hinsichtlich der durch Bsal bestehenden Bedrohung für Schwanzlurche durch z. B. die ökologische/umweltfachliche Baubegleitung (gegebenenfalls Einbezug der ausgehenden Gefahr von weiteren Pathogenen wie z. B. Bd auf die gesamte Amphibienwelt)

- Desinfektion des Schuhwerks des gesamten Baustellenpersonals beim Betreten und Verlassen des Eingriffsbereichs bzw. beim Wechsel zwischen verschiedenen Gebieten durch Einrichtung stationärer Desinfektionsanlagen oder durch Bereitstellung von Desinfektionskits.
- Desinfektion von allen Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die im Eingriffsbereich genutzt werden sollen und zuvor in anderen Gebieten eingesetzt werden sollen bzw. nach der Nutzung in ein anderes Gebiet zur Nutzung verbracht werden sollen. Beschilderung im gesamten Eingriffsbereich, um auf Bsal und entsprechend durchzuführende Maßnahmen hinzuweisen.

A.5.1.1.3 Eingriffsregelung

Um baubedingte und temporäre Schäden an angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen und Lebensräumen zu vermeiden, werden vor Baubeginn randlich der Arbeits- und Einrichtungsflächen in definierten Abschnitten stabile Schutzzäune aufgestellt oder die Bereiche mit Flatterband markiert.

Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen, wie auch der Flächen, die für Zufahrten in Anspruch genommen wurden, wird der Höheren Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt.

Die schutzgutspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden eingehalten.

Der Ausgangszustand der Böden wird wiederhergestellt. Der Auftrag ortsfremden Bodenmaterials wird unterlassen.

Die grundbuchliche Sicherung des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Ökokontoflächen wird der HNB spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen nachgewiesen. Dabei wird angegeben, dass der Ziel-Biototyp ein standortheimischer Laubwald ist. Ein Grundbuchauszug wird der HNB vorgelegt.

Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde werden gem. § 34 LNatSchG die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen in geeigneter Form mitgeteilt. Die kartografischen Daten werden als .shp oder .gdb übermittelt.

A.5.1.2 Kampfmittelbeseitigung

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber dem Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung zu, dass spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde gestellt wird. Vor Baubeginn wird die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein

A.5.2.1 Untere Naturschutzbehörde

Zur Sicherstellung der Umsetzung aller von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein formulierten Nebenbestimmungen sowie für die Erstellung entsprechender Dokumentationen wird, in Anlehnung an Maßnahme 001 VA_V des Landschaftspflegerischen Begleitplans, eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung beauftragt. Das mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Gutachterbüro wird der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Baubeginnanzeige benannt und seitens der Vorhabenträgerin mit der Befugnis versehen, bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. bei Feststellung von Abweichungen von Auflagen bzw. des genehmigten Umfangs bis auf Weiteres eine Einstellung der betreffenden Arbeiten zu veranlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines genehmigungskonformen Bauablaufes zu ergreifen bzw. im Zweifelsfall eine Abstimmung hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit den o.g. Naturschutzbehörden durchzuführen.

Alle für die Sicherstellung der Umsetzung aller naturschutzfachlichen und -rechtlichen Nebenbestimmungen notwendigen Tätigkeiten (Überprüfungen, Begehungen, Besprechungen, Vereinbarungen etc.) der Umweltbaubegleitung werden inkl. Fotodokumentation protokolliert. Die Protokolle werden den zuständigen Naturschutzbehörden je nach Baufortschritt und Relevanz in geeigneten Zeitabständen per Mail übersandt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird ein abschließender Bericht/eine Zusammenstellung der Protokolle übermittelt.

Auf allen bauzeitlich beanspruchten Flächen wird der Oberboden vor Inanspruchnahme abgetragen. Diese Flächen werden nach Ende der Baumaßnahme

gem. Maßnahme 004 V des Landschaftspflegerischen Begleitplans wieder in ihren Ursprungszustand versetzt und mit dem zwischengelagerten Oberboden wieder angedeckt. Grünflächen werden mit Regiosaatgut angesät, Gehölzflächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wieder bepflanzt.

Abgetragener Ober- und ggf. Unterboden wird gem. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ zwischengelagert. Der Oberboden wird in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt. Um anaerobe Bedingungen in den Bodenzwischenlagerungen zu vermeiden, wird die Lagerung gem. DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ durchgeführt.

Es werden keine Neophyten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft) – auch nicht in Teilen oder als Samen – durch die Maßnahmendurchführung eingeschleppt werden. Folgende Arten sind in diesem Zusammenhang besonders relevant: Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges (Indisches) Springkraut.

Gehölzrückschnittarbeiten werden gem. Maßnahme 007 VA des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt.

Die beiden (abseits der Antragsunterlagen) der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein benannten, zu fällenden Bäume am Rand der Herstelllage werden nach Abschluss der Arbeiten durch die Pflanzung von zwei standortangepassten, heimischen Laubhochstämmen an gleicher Stelle (geringe Standortabweichungen aufgrund des Stubbens zulässig) ersetzt. Die Hochstämmen werden in der jeweiligen Mindestpflanzqualität 3 x v (dreimal verschult) mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm sowie einer Mindesthöhe von 180 cm angepflanzt. Zur Befestigung werden jeweils mindestens zwei Holzpfähle verwendet. Die Pflanzung wird in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Maßnahme durchgeführt. Die Bäume werden gegen Beschädigung geschützt und dauerhaft erhalten. Pflanzausfälle werden in der jeweils folgenden Pflanzperiode durch Nachpflanzungen ersetzt.

Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) werden im Rahmen aller Arbeiten beachtet.

In Bereichen, die ein potentielles Haselmaushabitat darstellen, werden Gehölzrückschnitte nur ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens erfolgen. (Stubben-)Rodungen und Erdarbeiten (Abschieben des Oberbodens) werden in diesen Bereichen erst nach der Winterschlafphase der Haselmaus, im Vorhabenbereich also ab dem 01.05., zulässig. Im Winter vor Baubeginn werden lediglich die oberirdischen Baumteile entfernt. Dabei wird darauf geachtet, dass der Boden ausreichend gefroren ist, um die Erschütterung und mechanische Belastung des Untergrundes so gering wie möglich zu halten. Die vollständige Entfernung der Wurzelstubben sowie etwaige Bodeneingriffe erfolgen im darauffolgenden Juni sobald die Haselmaus ihre Winterruhe beendet hat und wieder aktiv ist. Dadurch können eventuell vorkommende Individuen in angrenzende Bereiche mit potenzieller Habitatsignung (im direkten südlichen Anschluss) abwandern.

Zum Schutz der Zauneidechse und der Schlingnatter werden Individuen dieser Arten aus dem Baufeld vergrämt. Hierfür wird gem. Maßnahme 002 VA des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Strukturarmut des betroffenen Lebensraums verringert. Das wird mittels einer Vergrämgungsmahd zwischen Ende März und Mitte Mai stattfinden. Außerdem werden potentielle Versteckmöglichkeiten (Totholz, Abfallstoffe etc.) aus dem Baufeld entfernt und in den angrenzenden nicht-Eingriffsbereichen zur Strukturanreicherung wieder eingebracht. Die Vergrämgungsbereiche werden während der gesamten Bauzeit kurzgehalten. Dabei wird ein Mahd Turnus von ca. 4 - 6 Wochen eingehalten. Gegebenenfalls werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung in Abhängigkeit der Witterung und der Aufwuchsgeschwindigkeit weitere Mahdtermine angesetzt.

Im Anschluss an die in der vorherigen Auflage festgesetzten Vergrämgung wird gem. Maßnahme 003_VA des Landschaftspflegerischen Begleitplans unter Anleitung der Umweltbaubegleitung ein Reptilienschutzzaun errichtet, sodass ein Wiedereinwandern von Individuen ins Baufeld verhindert wird. Die Reptilienschutzzäune werden im Boden verankert und werden einen einseitigen Übersteigschutz haben, sodass ein „Überklettern“ des Zauns von außen nicht möglich ist. Durch das Anbringen von Schotterrampen auf der Innenseite wird das selbständige Abwandern aus dem Eingriffsbereich ermöglicht. Die Errichtung des Zaunes wird ohne den Einsatz von schwerem Gerät erfolgen und wird soweit möglich von bestehenden versiegelten Flächen durchgeführt. Der Reptilienschutzzaun wird während der gesamten Dauer der Baumaßnahme unterhalten (inkl. regelmäßiges Freischneiden der Zauntrasse).

Vor Baubeginn wird eine Erfolgskontrolle der Vergrämuungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen. Diese Kontrolle wird durch das Auslegen von mind. vier Reptilienbrettern ergänzt. Sollten trotz Vergrämuung und Einzäunung Individuen im Eingriffsbereich verblieben sein, werden diese schonend abgefangen und in angrenzende, geeignete Habitatstrukturen umgesetzt. Die Reptilienbretter werden so lange zum Nachweis der Vergrämuung kontrolliert und unterhalten, bis kein Nachweis von Individuen mehr erbracht wird. Es werden mind. fünf Kontrollen der Reptilienbretter in den artspezifisch passenden Zeitperioden und Witterungen durchgeführt.

Das Bestandsbauwerk wird gem. Maßnahme 005 VA des Landschaftspflegerischen Begleitplans rechtzeitig vor Rückbau durch eine fachkundige Person im Beisein der Umweltbaubegleitung bzw. durch diese selbst auf potenziell für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen und Vogelnester überprüft. Potenzielle Fledermausquartiere werden bei Negativbefund auf Individuen verschlossen. Bei Positivbefund werden die Tiere in den Strukturen belassen und nicht gestört. Ein Verschluss wird dann erst nach Verlassen der Strukturen erfolgen.

Das Baufeld wird gem. Maßnahme 006 VA des Landschaftspflegerischen Begleitplans nach der Vergrämuungsmahd und Einzäunung durch fachkundiges Personal auf einen Verbleib von Amphibien untersucht. Dabei nachgewiesene Tiere werden mit geeigneten Methoden (bspw. Keschern) abgefangen und in geeignete Habitate außerhalb des Baufeldes versetzt. Bei allen Arbeiten werden die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnberg bzgl. Bsal-Bekämpfung eingehalten.

Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde werden gem. § 34 LNatSchG die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen und die Art der Sicherung der Maßnahmen in geeigneter Form mitteilt. Die kartografischen Daten werden als PDF-Datei und mittels Geoinformationssystem verwertbarer Dateien zur Verfügung gestellt.

Mit Vorlage der Baubeginnanzeige wird der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über den Erwerb von 1.872 ökologischen Wertpunkten („Ökopunkten“) vorgelegt. Diese Punkte werden aus dem Kompensationsraum K 04/D38 („Bergisches Land, Sauerland“) stammen und auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV, 2021) berechnet worden sein bzw. bei Grundlage eines anderen Bewertungsverfahrens entsprechend umgerechnet worden sein.

Folgendes wird aus dem Nachweis ersichtlich sein:

- Kaufvertrag mit: Name und Anschrift von Verkäufer*in und Käufer*in, veräußerte Ökopunktezahl, Datum des Vertragsabschlusses
- Bestätigung von Verkäufer*in über den Erhalt des Kaufpreises
- Bestätigung der zuständigen Stelle (für Maßnahme 008_ÖK: Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein), dass die Ökopunkte aus dem entsprechenden Ökokonto des/der Verkäufer*in abgebucht wurden.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Hinweise des Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten,
diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Hilchenbach, EÜ "Im Watzenseifen", Strecke 2870, km 11,940“ hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Straße „Im Watzenseifen“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 11,940 bis 11,940 der Strecke 2870 Kreuztal - Cölbe in Hilchenbach.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-W-P-I (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.01.2025, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Hilchenbach, EÜ "Im Watzenseifen", Strecke 2870, km 11,940“ beantragt. Der Antrag ist am 17.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 29.01.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.02.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.02.2025, Az. 641pa/058-2025#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 03.03.2025, Az. 182370
2.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau Stellungnahme vom 19.03.2025, Az. 60.50.53.13-002/2025-007
3.	Stadt Hilchenbach, Gewässerunterhaltung Stellungnahme vom 22.05.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Kreis Siegen-Wittgenstein Stellungnahme vom 27.03.2025, Az. 61.16.02
4.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 24.03.2025, Az. 25.19-21
5.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahmen vom 04.04.2025, Az. 64611-646ti/008-2307#024

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.II-W-P-I.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Überbauten der bestehenden angängigen Eisenbahnüberführung wurden bereits im Jahr 2018 im Rahmen einer Sofortmaßnahme durch eine Hilfsbrückenkonstruktion ersetzt. Diese Übergangslösung soll durch die vollständige Erneuerung des Bauwerks abgelöst werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

B.4.3.1.1 Begründung zu den Nebenbestimmungen (A.3.1.2)

1. Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.
2. Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.
3. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.
4. Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.
5. Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.
6. Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
7. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
8. Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.
9. Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.
10. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.
11. Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
12. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

13. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
14. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
15. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 3 WHG normierten Allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung nachteiliger Gewässerveränderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG).
16. Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Auskolkungen führen zu einem Abtrag von Sohlmaterial, durch das an anderer Stelle im Gewässer Abflusshindernisse entstehen können.
17. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor Beginn der Baumaßnahme erreicht werden.

B.4.3.1.2 Begründung zu den allgemeinen Nebenbestimmungen (A.3.1.3)

1. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

B.4.3.1.3 Begründung zu den Hinweisen (A.3.1.4)

1. Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).
2. –
3. –
4. Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.3.2.1 Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein hat mit Schreiben vom 27.03.2025 mitgeteilt keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben und darauf hingewiesen, dass die BE-Fläche stellenweise bis in den wasserrechtlich geschützten Gewässerrandstreifen des Wälderbach hineinragt. Die Vorhabenträgerin hat die Baustelleneinrichtungsfläche so angepasst, dass diese außerhalb des vorgenannten Gewässerrandstreifens liegt. Die Änderung ist Bestandteil der hier genehmigten Planunterlage.

B.4.4 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

B.4.4.1 Höhere Naturschutzbehörde

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 24.03.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der benannten Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden könne. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung dieser Auflagen vollumfänglich zugestimmt. Diese sind unter A.5.1.1 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

B.4.4.2 Untere Naturschutzbehörde

Die UNB des Kreis Siegen-Wittgenstein hat mit Stellungnahme vom 27.03.2025 mitgeteilt aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben, sofern die mitgeteilten Auflagen eingehalten würden. Diese wurden vollumfänglich durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter A.5.2.1 Bestandteil dieser Plangenehmigung.

Zur Einhaltung der Auflage im Bereich des Haselmaushabitats hat die Vorhabenträgerin ihre Vorgehensweise bei der Baufeldfreimachung zeitlich konkretisiert und diesen Vorschlag mit der UNB abgestimmt. Auch diese Konkretisierung ist Bestandteil der zugesagten Auflagen im verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung.

Die UNB teilt zudem mit, dass der Vorhabensbereich zu einem Teil im Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ läge. Da es sich bei der Inanspruchnahme der im LSG befindlichen Flächen ausschließlich um bauzeitliche Beeinträchtigungen

handele und die Flächen nach Bauende wiederhergestellt würden, beeinträchtigt das Vorhaben den Schutzzweck nicht. Eine Ausnahme von den Verboten im LSG könne erteilt werden.

Zur Befreiung von Verbotsbestimmungen des LSG siehe B.4.5.

B.4.5 Gebietsschutz

Das Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ (LSG-4914-0002) ist nur bauzeitlich durch das Anlegen von temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Zudem wird nur ein geringer Flächenanteil am Rand des Schutzgebiets temporär beansprucht, so dass die geplanten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung werden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten eines Landschaftsplans oder dergl. durch das Eisenbahn-Bundesamt erteilt. Mit Erteilung der Planfeststellung gelten auch Ausnahmen und Befreiungen von Verboten als erteilt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstaufgelegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.3.1 genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Erschütterungsimmissionen wurden in einem Gutachten analysiert und bewertet. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 größtenteils eingehalten werden und Belästigungen der Bewohner nach DIN 4150 nicht vorhanden sind. Auf Grund der knappen Einhaltung der Anhaltswerte wird eine Beweissicherung in Form einer Dauerüberwachung gemäß Erschütterungsgutachten angeordnet.

B.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelastigungen bei den Abbruch - und Aushubarbeiten, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hat mit Gesamtstellungnahme des Kreis Siegen-Wittgenstein vom 27.03.2025 geäußert keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben und einen redaktionellen Hinweis zum BoVEK-Kurzkonzept gegeben. Die Vorhabenträgerin hat diesen Hinweis in die hier genehmigte Planunterlage eingearbeitet.

B.4.8 Kampfmittel

Die mit Gesamtstellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.03.2025 mitgeteilten Auflagen des Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung wurden mit Gegenstellungnahme der Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt, siehe A.5.1.2.

B.4.9 Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 – Arbeitsschutz der Bezirksregierung Arnsberg hat mit Stellungnahme vom 24.03.2025 mitgeteilt aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben, sofern dieses den Antragsunterlagen

entsprechend errichtet und betrieben wird. Die Hinweise zum Arbeitsschutz wurden in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung aufgenommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen und Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegensteht; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 24.07.2025

Az. 641pa/058-2025#003

EVH-Nr. 3529931

Im Auftrag

(Dienstsiegel)